

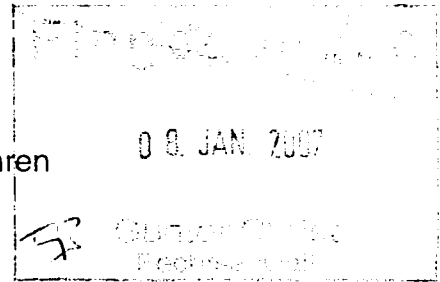
Az.: 17 L 1668/06

Herne

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED] Herne,



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ,
Dürener Straße 270, 50935 Köln,
Gz.: 30/06 b D34522,

g e g e n

die Stadt Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Herne,
44621 Herne,
Gz.: 23/May.,

Antragsgegnerin,

wegen Melderechts

hat die 17. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 21. Dezember 2006

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,
die Richterin am Verwaltungsgericht Rintelen-Teipel und
die Richterin am Verwaltungsgericht Linnenkämper

b e s c h l o s s e n :

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Antragstellerin unter der von ihr im Antragsschriftsatz vom 22. November 2006 angegebenen Adresse (Am Knie 16, 44627 Herne) in das Einwohnermelderegister einzutragen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der gestellte Antrag,

„dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Anmeldung der Antragstellerin nach dem Meldegesetz vorzunehmen,“

ist dahin auszulegen (§§ 122 Abs. 1, 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -), dass die Antragstellerin ihre Eintragung in das Einwohnermelderegister der Antragsgegnerin unter der von ihr angegebenen Adresse begehrt. Das Gericht hat hinsichtlich der Bezeichnung des Antragsgegners in der Antragsschrift das Rubrum von Amts wegen umgestellt, da die Antragstellerin ein schlichtes Verwaltungshandeln begehrt, das im entsprechenden Hauptsacheverfahren mit der allgemeinen Leistungsklage zu erstreiten wäre, die gegen den Rechtsträger gerichtet werden müsste.

Der Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der einstweiligen Sicherung (Anordnungsgrund) sind von dem Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Antragstellerin steht gegenüber der Antragsgegnerin ein Anspruch auf Melderegistereintragung nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) sowie Übermittlung einer Meldebestätigung (§ 17 Abs. 5 MG NRW) zu. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MG NRW

haben die Meldebehörden die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Nach § 13 Abs. 1 MG NRW hat jeder, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Nach § 17 Abs. 5 MG NRW erhält der Meldepflichtige eine gebührenfreie schriftliche oder elektronische Meldebestätigung. Mit der Verpflichtung aller im Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde wohnhaften Einwohner zur Meldung einer neu bezogenen Wohnung korrespondiert eine Verpflichtung der Meldebehörde zur Eintragung der Meldedaten in das Melderegister, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 MG NRW vorliegen.

Die Antragstellerin trifft die in § 13 Abs. 1 MG NRW normierte Verpflichtung. Die Verpflichtung sich anzumelden trifft jede natürliche Person, die den gesetzlichen Tatbestand des Einziehens erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob jemand Deutscher oder Ausländer ist. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt nach ausländerrechtlichen Regelungen erlaubt oder verboten ist. Nicht zu berücksichtigen ist die Berechtigung, eine Wohnung zu beziehen. Es kommt allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung an.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 24. April 1981 – 18 B 549/81 -.

Das Beziehen einer Wohnung liegt vor, wenn eine oder mehrere Räume in der Wohnung zum Verrichten des Lebensalltags (z.B. essen, schlafen etc.) genutzt werden und das Mitbringen von Gegenständen des persönlichen Bedarfs stattgefunden hat.

Vgl. Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Stand: März 2004. § 13 Melderecht NRW, Anm. 3, 4 und 8.

Im vorliegenden Verfahren gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die Antragstellerin derzeit in der Wohnung ihres Sohnes in Herne wohnhaft ist. Für den geltend gemachten Anspruch auf Eintragung ins Melderegister kommt es allein auf die im Meldegesetz NRW normierten Voraussetzungen an, nicht aber auch darauf, ob der betreffende Ausländer nach den ausländer- und asylverfahrensrechtli-

chen Bestimmungen berechtigt ist, in der fraglichen Gemeinde Wohnung zu nehmen. Die Meldebehörden erfüllen bei der Ausführung des Meldegesetzes Aufgaben der Massenverwaltung. Damit verträgt es sich nicht, wenn sie im Fall eines Ausländers, der im Gemeindegebiet Wohnung genommen hat und damit die Voraussetzungen für die Registrierung nach § 13 Abs. 1 Satz 1, 15 MG NRW erfüllt, der Frage nachgeht, ob er nach den Bestimmungen des Ausländerrechts zur Wohnungnahme in der Gemeinde berechtigt ist. Die Klärung dieser Frage ist Aufgabe der zur Ausführung jener Gesetze berufenen Behörden. Es ist deren Sache, aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, insbesondere durch Erlass und Vollstreckung dahingehender Ordnungsverfügungen dem Ausländer gegenüber durchzusetzen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 1997 - 25 B 2973/96 -.

Selbst dann, wenn die Ausländerbehörden ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers nicht tatenlos hinnehmen, kann in der Verweigerung der Eintragung ins Melderegister keine geeignete Sanktion liegen. Denn dadurch allein wird der den aufenthaltsbeschränkenden Anordnungen zuwider laufende Daueraufenthalt des Ausländers in der Gemeinde nicht beendet. Bezogen auf die Antragstellerin ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sie mit Schreiben vom 10. Juli 2006 und 29. Juli 2006 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Wohnsitznahme in Nordrhein-Westfalen beantragt hat. Dieser Antrag ist – soweit ersichtlich – bislang nicht rechtsmittelfähig
beschieden worden.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich im vorliegenden Fall bereits daraus, dass § 13 Abs. 1 MG NRW die Verpflichtung begründet, sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde im Falle des Beziehens einer Wohnung anzumelden. Diese gesetzlich vorgesehene kurze Frist besteht im Interesse einer aktuellen Erfassung der Einwohner, die es der Behörde jederzeit ermöglichen soll, die Identität und Wohnung der melderechtlich erfassten Personen feststellen und nachweisen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 52 Abs. 1 GKG. Wegen der Vorläufigkeit des vorliegenden Verfahrens ist nur die Hälfte des Auffangwertes in Ansatz gebracht worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nord-rhein-Westfalen zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte gemäß § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vertreten lassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Thewes

Rintelen-Teipel

Linnenkämper

